

Bagatellgrenze von 50 Euro (688 ATS)

Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Die Bagatellgrenze von 50 Euro bewirkt, dass eine Nachforderung nicht in jedem Fall Zinspflicht auslöst.

Beispiele: Den Beispielen liegt ein Basiszinssatz von 4,25 % zu Grunde – Verzinsung 6,25 %.

	EST-Bescheid 2000 ergeht am	Nachforderung		berechnete Zinsen (fiktiv)		
		in ATS	in €	in ATS	in €	
Beispiel 1	15.11.2001	85.000	6.177,19	654,97	47,60	<u>keine</u> Zinsfest- setzung
Beispiel 2	18.12.2001	50.000	3.633,64	667,81	48,53	<u>keine</u> Zinsfest- setzung
Beispiel 3	01.02.2002	31.649	2.300,00	666,58	48,44	<u>keine</u> Zinsfest- setzung
Beispiel 4	01.03.2002	26.145	1.900,00	676,01	49,13	<u>keine</u> Zinsfest- setzung
Beispiel 5	29.03.2002	22.016	1.600,00	674,81	49,04	<u>keine</u> Zinsfest- setzung

Formel zur Ermittlung des zinsfreien Zeitraumes (Bagatellgrenze von 50 Euro)

Auf Grundlage des derzeit gültigen Basiszinssatzes von 4,25% (Zinssatz für Anspruchszinsen daher 6,25%) wird bei Eingabe folgender Formel die Anzahl der zinsfreien Tage ab 1. Oktober 2001 bis 1 Tag vor Bescheidzustellung ermittelt.

49,99 mal 365 dividiert durch 0,0625 dividiert durch erwartete Nachforderung in Euro

Sollte bis zum Ablauf des nach obiger Formel ermittelten zinsfreien Zeitraumes noch keine Bescheidzustellung erfolgt sein, so müsste zur Vermeidung von Anspruchszinsen spätestens einen Tag nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Anzahlung in Höhe der erwarteten Nachforderung entrichtet (dh der Betrag müsste an diesem Tag am empfangsberechtigten Konto gutgeschrieben sein) werden. Hierbei darf das Ergebnis der Berechnung (Anzahl der zinsfreien Tage) nicht aufgerundet werden, da ansonsten die Bagatellgrenze erreicht bzw überschritten wird.